

Reichenauer Mönchen stammt auch dieser Kodex der beiden Schreiber Kerald und Heribert, auf dessen Widmungsblatt der um die Hebung der Goldschmiede-, Emaille- und Malkunst verdiente Erzbischof Egbert von Trier (977—93) als Besteller genannt wird. Der 165 Pergamentblätter enthaltende Kodex enthält nach 5 Blättern mit der Dedikation und den sitzenden Evangelisten 52 Illustrationen zu den Sonntagsevangelien. In ihnen zeigt sich eine Natürlichkeit der Darstellung, die sich von den steifen bisherigen, vom Byzantinischen noch beeinflussten Formen aufs vorteilhafteste abhebt. Der Trierer Malerschule dieses Egbert entstammt der ebenfalls hier aufgestellte und mit dem Codex Egberti eng verwandte Echternacher Evangelien-Kodex, den die herzogliche Bibliothek zu Gotha überlassen hat. Nach den Deckelinschriften dieser Prachthandschrift ist er zwischen 983 und 991 für Kaiser Otto III. geschrieben worden, der ihn dem Kloster Echternach zum Geschenk machte.

Eine bedeutende Schule der Buchmalerei bestand auch in Köln, auf die das gleichfalls hier vorhandene Evangeliar Ottos III. aus dem Aachener Domschatz, die sogenannte Aachener Ottonenhandschrift, zurückgeführt wird. Auf dem Widmungsblatt überreicht der Schreiber Liutharius sein Werk dem Kaiser, dem dann eine große Apotheose gewidmet wird. Von den Codices, die die künstlerischen Bestrebungen unter Heinrich II. charakterisieren und die vorzugsweise in München und Bamberg aufbewahrt werden, zeigt die Ausstellung nichts. Dagegen ist von den drei Werken, die den Verfall der Buchkunst unter seinem Nachfolger vor Augen führen, das der Bremer Stadtbibliothek gehörige Evangeliar Heinrichs III. zu sehen. Es ist dem Kaiser von dem Echternacher Kloster um die Mitte des elften Jahrhunderts geschenkt worden und stellt bezüglich der in Deckmalerei ausgeführten Illustrationen eine Kompilation aus dem Egberter und dem Echternacher Kodex dar.

Durch alle Zeiten des zwölften bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein kann man an der Hand dieser kleinen Ausstellung die Geschichte der Buchmalerei verfolgen, auf die ich freilich hier ohne zu ermüden nicht weiter eingehen kann. Hervorgehoben seien nur noch die herrlichen Gebetbücher, von denen das kostbarste aus dem Besitz des Herzogs von Arenberg in Brüssel stammt. Es wurde im ersten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts für Katharina von Kleve, Herzogin von Geldern angefertigt und ist das Meisterwerk eines hervorragenden flandrischen Künstlers. Unter den 71 meist aus der Geschichte des Alten und Neuen Testaments entnommenen Miniaturen, die das Buch enthält, sind 15 ganzseitig ausgeführt.

An die Ausstellung dieser Originale soll sich eine solche von Photographien anschließen, die auf 36 Tafeln eine Auslese von Reproduktionen zu einer Geschichte der rheinischen Buchmalerei darstellen wird. Die letztere ist bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu verfolgen; von da ab ist eine einheitliche Weiterentwicklung nicht mehr festzustellen. Diese photographische Ausstellung ist zurzeit noch nicht eröffnet.

G. Hölscher.

### Kleine Mitteilungen.

Buchhändlerverband für das Königreich Sachsen. — Die fünfundzwanzigste ordentliche Hauptversammlung des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen findet Sonntag den 19. Juni im königlichen Belvedere zu Dresden statt. Die Tagesordnung dieser Jubiläums-Hauptversammlung ist im Amtlichen Teile der heutigen Nummer abgedruckt, sowie auch das Programm der aus Anlaß dieses Ereignisses geplanten Festlichkeiten, die vom Sonnabend den 18. bis Montag den 20. Mai stattfinden und auch für Damen, deren Teilnahme lebhaft gewünscht wird, angenehme Stunden versprechen.

Offizielles Adreßbuch des Deutschen Buchhandels für 1904. — Der zweite Nachtrag zu diesem Adreßbuch, der in einseitigem, zum Einleben geeignetem Druck alle neuen, veränderten und erloschenen Firmen, sowie sonstige Veränderungen vom 11. Januar bis Kantate 1904 verzeichnet, ist erschienen und an alle Abnehmer des Adreßbuches versandt worden. Auch die Veränderungen in der vierten Abteilung des Adreßbuches, der über die buchhändlerischen Vereine handelt, sind am Schluß des Nachtrags aufgeführt. Besonders sei auf die Veränderungen in der Zusammensetzung der Ausschüsse des Börsenvereins hingewiesen.

Kunstanstalt Grimme & Hempel Aktiengesellschaft in Leipzig. — Die Aktionäre dieser Gesellschaft werden zur Generalversammlung auf Sonnabend den 18. Juni d. J. vormittags 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft, Leipzig-Schleußig, eingeladen. Die Tagesordnung umfaßt folgende Punkte: 1. Vorlegung und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. — 2. Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. — 3. Beratung und Beschlußfassung über eine eventuelle Reorganisation des Unternehmens durch Zuführung neuer Kapitalmittel und zu diesem Zwecke Beschlußfassung über eventuelle Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder Ausgabe von Vorzugsaktien oder eventuelle Zuzahlung und Beschlußfassung über Abänderung derjenigen Paragraphen des Gesellschaftsvertrags, die die Höhe des Aktienkapitals betreffen. — 4. Für den Fall, daß zu Punkt 3 ein Beschluß nicht gefaßt wird: Beratung und Beschlußfassung über Auflösung der Gesellschaft und Wahl von Liquidatoren.

Rahlenberg, Rixchen. (Vergl. Börsenblatt 1903, Nr. 118; 1904, Nr. 7 u. 107.) — Wie wir kürzlich in Nr. 107 mitgeteilt haben, hat die Strafkammer zu Neu-Ruppin auf die Einziehung der Novelle »Rixchen« und auf Vernichtung der dazu gehörigen Platten erkannt. Wie die Tagesblätter jetzt melden, ist das Urteil indessen nicht rechtskräftig geworden, weil die Verfasserin Revision angemeldet hat.

Gegen die unsittliche Literatur. — Der ungarische Landessenat für Museen und Bibliotheken hat an den Unterrichtsminister eine Eingabe gerichtet, in der die strengsten Maßnahmen gegen die Herstellung und Verbreitung pornographischer Literaturerzeugnisse dringend verlangt werden.

(Pester Lloyd, Budapest.)

Vorsicht! (Vergl. Börsenblatt Nr. 119.) — Von Berlin gingen der Redaktion noch zwei Stadtpostkarten zu, auf denen ungefähr mit gleichem Wortlaut wie auf der veröffentlichten Karte bei noch zwei anderen dortigen Sortimentsbuchhandlungen je zweimal alle 10 Bände der neuen Serie »Die Dichtung«, in Leder gebunden, bestellt worden sind. Der eine Herr Einsender schreibt uns dazu: »Mein Argwohn, daß hier ein ziemlich durchsichtiges Schwindelmanöver vorlag, bestätigte sich durch Umfrage bei verschiedenen hiesigen Sortimentern, die teilweise wenige Tage vorher ähnliche Postkarten erhielten.«

Poeschel, Zeitgemäße Buchdruckkunst. — Zu unserer Besprechung von Poeschel, Zeitgemäße Buchdruckkunst in Nr. 112 teilt uns der Verfasser dieses Büchleins mit, daß er versäumt habe, bei Anführung der Römischen Antiqua, die er besonders hochschätze, zu erwähnen, daß er die der Firma Benzsch & Heyse meine. Es existieren zwei verschiedene Schriften unter derselben Bezeichnung.

Das Recht am eigenen Bilde. — Der neue Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Beilage zu Nr. 99 des Börsenblattes), regelt in den §§ 16 und 17 die Materie, die man mit dem »Recht am eigenen Bilde« zu bezeichnen pflegt. Die »Deutsche Warte« führt dazu auf Grund der dem Gesetzentwurf beigegebenen Erläuterungen folgendes aus: Von Rechts wegen gehört diese Materie eigentlich in das Bürgerliche Gesetzbuch, denn soweit man ein ausschließliches Privatrecht an dem eigenen Bilde konstruieren will, beruht es auf denselben Grundlagen wie das Recht am eigenen Namen, über das das Bürgerliche Gesetzbuch ebenfalls Bestimmungen enthält. Nach den jetzigen Vorschlägen soll das rein persönliche Bild nur mit Genehmigung des Abgebildeten vervielfältigt werden dürfen, solange der letztere nicht in den Bereich der Zeitgeschichte tritt. Solange dies nicht geschieht, bleibt das Privatbildnis auch noch zehn Jahre nach dem Tode des Abgebildeten gegen Vervielfältigung geschützt, wenn nicht die Einwilligung der berechtigten Hinterbliebenen dazu vorliegt. Für unsere moderne Publizistik sind diese Bestimmungen